

nahme, abgesehen von einer eventuellen Honorarzahlgung für Sänger und andre Künstler, von Unkosten so gut wie nicht die Rede sein kann. Später kann entsprechend der Nachfrage die Vervielfältigung jederzeit stattfinden.

Die Herstellung einer größeren Anzahl von Platten kann auf verschiedene Weise erfolgen. Die primitivste und im Großbetrieb nicht mehr gebräuchliche Art besteht darin, daß eine bestimmte Anzahl von Apparaten, beispielsweise 100, zur Aufnahme gestellt werden.

Ein inzwischen erfundenes Vervielfältigungsinstrument Duplikator, auch Multiplikator, hat eine andre, weit einfachere Herstellungsart zur gebräuchlichen gemacht. Die Vorrichtung hierzu besteht hauptsächlich aus einem korrespondierenden Hebelwerk, das die aufgenommene Walze auf beliebig viele andre kopierend überträgt.

Mit den Platten der Grammophone, Graphophone und unzähligen Neukonstruktionen ist wiederum ein neueres Verfahren aufgekommen, nach dem zuerst ein Negativ-Abdruck der aufgenommenen Platte gemacht wird, von dem später beliebig viele positive Abgüsse hergestellt werden können.

Da infolge dieser enormen Bedeutung des Phonographen eine zwecks seiner Aufnahme freigegebene Benutzung der Werke der Tonkunst, für die Urheber und ihre Rechtsnachfolger einen noch größeren Schaden bedeutet als die Freigabe zwecks Übertragung auf die mechanischen Musikinstrumente, so ist hiermit die empfindlichste Konsequenz des § 22 eingetreten, deren nachteilige Wirkung mit der Zukunft im geraden Verhältnis wachsen wird.⁸³⁾

Seine Natur, aufgenommene Klangwirkungen nach beliebiger Zeit beliebig oft zu wiederholen, befähigt den Phonographen also auch Musikstücke wiederzugeben, und rechtfertigt so seine Behandlung im Zusammenhang mit den mechanischen Musikinstrumenten des § 22. Denn es ist zuzugeben, daß sie — rein äußerlich betrachtet — die Möglichkeit, eine Melodie zu produzieren resp. zu wiederholen, gemeinsam haben. Es ist aber auch zuzugeben, daß der Phonograph darüber hinaus viel mehr wiederzugeben vermag als jene⁸⁴⁾, und daß man in der Absicht, ihn unter den § 22 zu zwingen, wie es die Praxis tut, nach irgend einer Richtung Gewalt übt. In Deutschland ist meines Wissens noch kein entsprechender Prozeß zur Entscheidung gekommen, da, vielleicht zufolge einer im Reichstag geschehenen, weiter unten zu erwähnenden Äußerung Nieberdings, die allgemeine Ansicht heute den Phonographen unter die mechanischen Musikinstrumente des § 22 mit einbegreift und eine gerichtliche Entscheidung infolgedessen zu unzweifelhaft erscheint.

Anders dagegen in Frankreich, wo die gerichtliche Praxis zwar ebenfalls mechanische Musikinstrumente und Phonographen gleich behandelt, wo aber infolgedessen auch heute noch die gleichen günstigen Gesichtspunkte für die Beurteilung dieser Frage in Betracht kommen, wie bei dem oben ausgeführten Streit über die Ausdehnung des Gesetzes von 1866 auf die Musikwerke mit auswechselbaren Bestandteilen.

Die praktische Jurisprudenz in Frankreich beharrt heute auf dem seit der Entscheidung des Appellhofs Paris 1895 (siehe oben) eingenommenen Standpunkt und sieht infolgedessen unter Anwendung des Gesetzes von 1866 die Fixierung eines Werks der Tonkunst durch die Phonographenplatte als erlaubte Vervielfältigung an.

So die Urteile vom 6. März 1902 und 23. Juli

1902.⁸⁵⁾ Während letzteres mangels Begründung des ausgesprochenen Grundsatzes unwichtig erscheint, ist ersteres eingehend begründet und nach einer Aufsehen erregenden Verhandlung mit vollem Bewußtsein der Tragweite der Frage ergangen.⁸⁶⁾ Inzwischen liegt noch eine neuere Entscheidung des Appellhofs Paris vom 1. Februar 1905 in demselben Sinn vor.⁸⁷⁾ Ebenso eine in Amerika ergangene Entscheidung: in Colombia im Bezirk des Court of Appeals im Februar 1901.⁸⁸⁾

Die Auffassung der französischen Rechtsprechung teilt und billigt Cutler (S. 88).⁸⁹⁾

Diesen Urteilen und besonders der Anwendung des § 22 des deutschen Urhebergesetzes auf den Phonographen seien folgende allgemeine Erwägungen entgegengehalten:

II. Das Wesen der mechanischen Musikinstrumente und der Phonographen, infolgedessen auch ihr Zweck sind, und das kann nicht genug betont werden, keineswegs kongruent. Aber immerhin möge eine in diesem Sinne extensive Interpretation des § 22 hingehen, denn er enthält eine Zweckbestimmung, die am ersten eine Analogie zuläßt. Jedoch hat dann aber auch dem Analogieschluß nur der klar erkannte Zweck die Richtung zu geben, da er die Interpre-

⁸³⁾ Erwähnt in dem Bericht Taillefers, S. 306—307.

⁸⁴⁾ Siehe den Bericht Taillefers, S. 307.

⁸⁵⁾ En ce qui touche les ouvrages purement musicaux: Considérant au contraire que leur reproduction par le phonographe ou le ne constitue pas, conformément à la loi susvisée de 1866, la contrefaçon musicale; qu'en effet ces appareils, d'après leur construction, d'après leur effets étudiés par la Cour, sont des instruments mécaniques par leur rouleau, leur cylindre, leur style, leur diaphragme répétiteur, leur mouvement d'horlogerie, leur pavillon destiné à enfler les sons; qu'ils servent à reproduire mécaniquement des airs, et dès lors rentrent dans la catégorie spécifiée par le législateur de 1866. Qu'on a objecté vainement qu'ils ne sont point par eux-mêmes des instruments de musique, mais bien, d'une façon beaucoup plus générale, des airs de musique, reproduits par des instruments mécaniques.

⁸⁶⁾ Erwähnt bei Cutler, London, 1905, S. 130.

⁸⁷⁾ An dieser Stelle ist das Unternehmen einer italienischen Phonographengesellschaft: Società de Fonotopia zu erwähnen. Es ist um so bemerkenswerter, da das Bestreben der Gesellschaft auf einen ihren Interessen scheinbar entgegengesetzten Erfolg gerichtet ist, denn ihre Kraft wurzelt in der Hoffnung, durch in verschiedensten Ländern angestrebte Prozesse gerichtliche Entscheidungen dahingehend zu erwirken, daß das phonographische Übertragen von Werken der Tonkunst nicht mehr als durch das Gesetz freigegeben, sondern als der Ermächtigung des Berechtigten bedürftig angesehen werden solle. Diese Berechnung beweist deutlich, daß die Industrie den nahen Verlust ihres Privilegs voraussetzt, da sie den augenblicklichen Zustand selbst für unhaltbar hält und lieber infolgedessen den größtmöglichen Gewinn in einem vorzeitigen, freiwilligen Entgegenkommen sucht, den sie in einem späteren gezwungenen nicht mehr finden könnte. Die Gewinnaussicht der Gesellschaft besteht nun darin, daß sie sich zunächst in Verträgen mit sämtlichen Musikalienverlegern das ausschließliche Recht sichert, den ganzen jetzigen und zukünftigen Verlagsbestand beliebig phonographisch verwerten zu dürfen (gegen 4% von dem Nettopreis der verkauften Platten). Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft jedoch, das größtmögliche Maß von Schutz und Ausschließungsrechten durch von ihr anzustellende Prozesse auszuwirken. Sie soll verpflichtet sein, in drei von ihr auszuwählenden Ländern, die zur Berner Konvention gehören, innerhalb Jahresfrist Prozesse zu diesem Zweck anzustellen, welche sie nur dann als beendet erklären darf, wenn ihr Anwalt erklärt, daß er nach bestem Wissen und Gewissen einen weiteren Erfolg nicht zu erzielen glaubt; auch eine vergleichsweise Beendigung mit dem von ihr in Anspruch genommenen Prozeßgegner soll sie nur bei gleicher Erklärung des Anwalts vornehmen dürfen. In den übrigen Ländern der Berner Union soll die Gesellschaft Fonotopia spätestens ein Jahr nach obsieglicher Beendigung der ersten drei Prozesse klagend vorzugehen verpflichtet sein.

⁸⁸⁾ Auch Eger, Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. XVIII, S. 284, warnt vor einer Verkennung der Bedeutung des Phonographen; siehe auch den Bericht Taillefers, S. 307.

⁸⁹⁾ So auch Eger, Arch. f. bürgerl. Recht, S. 283, der den Phonographen überhaupt nicht als Instrument zur Wiedergabe von Musikstücken in dem landläufigen Sprachgebrauche ansieht.